

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung – BGS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106a Abs. 3 iVm Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566); sowie der §§ 1 Abs. 1 bzw. 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie § 23 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Schmutzwasserbeseitigung (Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung - ASS) vom 29.09.2022 i. V. m. § 2 Abs. 1a) und b) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch 6. Nachtragssatzung vom 23.03.2018, und der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 28.09.2022 und nach Zustimmungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 22.09.2022 diese Satzung erlassen.

Art. 1

§ 26 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen 35,58 Euro je m³ abgefahrenen Schlamm und
2. bei Abwassergruben 23,60 Euro je m³ abgefahrenen Abwassers.

Art. 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 7,28 Euro/m² anrechenbare Grundstücksfläche.

Art. 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die 2. und 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung - BGS) vom 17.12.2021 und 28.04.2022 außer Kraft.

Soweit Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungsansprüche

nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Lütjenburg, den 29.09.2022

Stadtwerke Lütjenburg

(Siegel)

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg

Der Vorstand

gez. Dennis Schulz